

Satzung des Vereins Jugendszene Leverkusen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Jugendszene Leverkusen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Jugendhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung der Gleichheit von Mann und Frau
- die Förderung des Sports
- die allgemeine Förderung demokratischen Staatswesens

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im kommunalen und regionalen Umfeld
- die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen
- die Netzwerkarbeit zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit verschiedensten Institutionen im kommunalen Umfeld
- die Zusammenarbeit seiner Mitglieder und deren Einrichtungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- den Austausch von Erfahrungen und Wissen,
- die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen,
- die Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen und öffentlichkeitswirksamen Aktionen,
- die Meinungs-, und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen

- (3) Der Jugendszene Leverkusen e.V. wahrt die Selbständigkeit und Unabhängigkeit seiner Mitglieder.
- (4) Der Jugendszene Leverkusen e.V. sucht die Zusammenarbeit vornehmlich mit Vertreterinnen und Vertretern von Fach /Organisationen, die im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.
- (5) Der Jugendszene Leverkusen e.V. strebt die Zusammenarbeit mit den kommunalen, regionalen und bundesweiten Zusammenschlüssen der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit an.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Passive Mitglieder und Fördermitglieder kann eine Tätigkeit vergütet werden, dies geschieht auf Grundlage der Ehrenamtspauschale oder einer Honorartätigkeit im Rahmen der Übungsleiterpauschale.
- (4) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft

Es gibt drei Arten von Mitgliedschaften:

(1.1) Aktive Mitglieder:

- (1.1.1) Aktive, geborene Mitglieder sind im Stadtgebiet Leverkusen tätige Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach §§ 1, 11 bis 13 SGB VIII.
- (1.1.2) Diese Einrichtungen der Offenen Kinder und Jugendarbeit, in denen die aktiven, geborenen Mitglieder als Leitung tätig sind, müssen die Voraussetzungen des § 69 SGB VIII als öffentlicher Jugendhilfeträger bzw. des § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe erfüllen.
- (1.1.3) Die künstlerischen Leiter,-in des Jungen Theaters Leverkusen e.V. ist zusätzlich (zu den Voraussetzungen aus §4 Satz 1.1.1f) aktives, geborenes Mitglied.
- (1.1.4) Die pädagogische Leitung der Jugendkunstgruppen ist zusätzlich (zu den Voraussetzungen aus §4 Satz 1.1.1f) aktives, geborenes Mitglied.

(1.1.5) Die pädagogische Leitung des Fanprojektes Leverkusen ist zusätzlich (zu den Voraussetzungen aus §4 Satz 1.1.1f) aktives, geborenes Mitglied.

(1.2) Passive Mitglieder:

(1.2.1) Passive Mitglieder können natürliche Personen sein.

(1.2.2.) Passive Mitglieder haben keine Beteiligungsrechte an den Organen des Vereins nach dieser Satzung (Stimm-, und Wahlrecht). Im Übrigen werden ihre Rechte und Pflichten durch den Vorstand im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt. Ihnen wird ein Antragsrecht eingeräumt, über den Antrag entscheidet die Fachkonferenz.

(1.2.3.) Sie haben Zugang zu den Fachkonferenzen.

(1.2.4.) Sie dürfen sich öffentlich nicht im Namen des Vereins äußern.

(1.3) Fördermitgliedschaften:

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell mit einem Jahresbeitrag von mindestens 20 Euro unterstützen.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

(2.1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Voraussetzungen der jeweiligen Mitgliedschaftsart nach § 4 Satz 1 erfüllt. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(2.2) Die Fachkonferenz entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(3) Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden keine Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder erhoben.

(2) Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von 20 Euro; freiwillige höhere Beiträge sind möglich. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen.

(2) Aktive Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

(3) Aktive und passive Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Fachkonferenz

(4) Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung zu achten.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Des Weiteren endet die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern mit der

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, welches nach §4 Satz 1.1 als Eintrittsvorraussetzung gilt. Eine Umwandlung der Mitgliedschaft hinzu einer passiven Mitgliedschaft oder einer Fördermitgliedschaft ist möglich. Dies ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied bei grober Verletzung der Mitgliederpflichten ausschließen, insbesondere wenn es Ruf, Ansehen oder Zweckerfüllung des Vereins nachhaltig beeinträchtigt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mittels Einschreibebrief mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Fachkonferenz. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

(4) Die Mitglieder erhalten keinerlei Anteile am Überschuss der Geschäftstätigkeit des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Fachkonferenz
- der Vorstand

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Die Vorstandstätigkeit des Vereins wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Sonstige Organämter oder Tätigkeiten für den Verein können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, zum Beispiel für Dienst- oder Werkleistungen, oder Aufwandsentschädigung, zum Beispiel für nebenberufliche Übungsleiter, zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit

für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§7 Die Fachkonferenz

Die Mitgliederversammlung versteht sich entsprechend dem Vereinszweck als Fachkonferenz.

- (1) Die Fachkonferenz wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen a) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und b) unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung;
- (2) Die Fachkonferenz muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Fachkonferenz ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvertreter/innen die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Fachkonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Personen der aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Fachkonferenz wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Aktive Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse der Fachkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
- (8) Die Fachkonferenz kann zu ihren Sitzungen Fachleute und andere Gäste beratend hinzuziehen

§8 Aufgaben der Fachkonferenz

- (1) Die Fachkonferenz ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt der Fachkonferenz:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen;
 - b) die Wahl des Vorstandes;
 - c) die Wahl der/des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters und einer KassiererIn/eines Kassierers aus den Vorstandsmitgliedern;
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;

- e) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts des Vorstandes;
- f) die Entlastung des Vorstandes;
- g) die Änderung der Satzung und ggf. die Auflösung des Vereins;
- h) die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
- i) die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes wegen grober Pflichtverletzung. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§9 Beschlussfassung der Fachkonferenz

- (1) Die Fachkonferenz wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Fachkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Fachkonferenz mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Fachkonferenz beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins ebenfalls der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Fachkonferenz und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Fachkonferenz gewählt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
- (5) Vorstandsmitglieder können wegen grober Pflichtverletzung von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Der Vorstand setzt sich aus den Leitungen der Einrichtungen zusammen, hierbei muss mindestens ein Mitglied aus städtischer Beschäftigung und ein Mitglied in Beschäftigung eines freien Trägers der Jugendhilfe gewählt werden.

§11 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Umsetzung der Vereinsziele und zur Wahrung der Vereinsinteressen notwendig sind. Insbesondere sind dies: a) Vorbereitung und Durchführung der Fachkonferenz; b) Vorlage des jährlichen Tätigkeits- und ggf. Rechnungsberichts in der Fachkonferenz. c) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden ist und dass den Mitgliedern der Fachkonferenz zugänglich gemacht wird.

§12 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Fachkonferenz in den Vorstand zu wählen.

§13 Auflösung des Vereines, Beendigung aus anderen Gründen

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Die Entscheidung hierüber trifft die letzte Fachkonferenz mit dem Auflösungsbeschluss.

